

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.02.2017

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-4/17

Zulassungsnummer:

Z-43.12-402

Antragsteller:

Hark GmbH & Co. KG
Kamin- und Kachelofenbau
Hochstraße 197-201
47228 Duisburg

Geltungsdauer

vom: **16. Februar 2017**

bis: **15. Februar 2021**

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und neun Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 15. Februar 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen gemäß Tabelle 1 für den Brennstoff Scheitholz, Braunkohlenbriketts und Anthrazit. Die Feuerstätten werden jeweils mit 5 kW und 8 kW Nennwärmeleistungen hergestellt.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Ausstattungsmerkmale

Bezeichnung	Warmhaltefach offen	Warmhaltefach geschlossen	Holzlegefach offen	Holzlegefach verdeckt	mit Sockel
Hark 44-5.1 ECOplus	X				
Hark 44-5.2 ECOplus		X			
Hark 44-5.3 ECOplus	X		X		
Hark 44-5.4 ECOplus		X	X		
Hark 44-5.5 ECOplus		X		X	
Hark 44-5.6 ECOplus		X	X		
Hark 44-5.7 ECOplus		X	X		
Hark 44-5.8 ECOplus	X			X	
Hark 44-5.9 ECOplus		X		X	
Hark 44-5.10 ECOplus		X		X	
Hark 44-5.34 ECOplus	X				X
Minto ECOplus	X				X
Minto 2 ECOplus	X				X
Ventus ECOplus	X		X		

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderlichen Verbrennungsluftleitungen vom Freien oder vom Luftschacht der Luft-Abgas-Schornsteine und die Verbindungsstücke für die Abgasabführung zu den Schornsteinen oder zu den Luft-Abgas-Schornsteinen sind optionale Zubehörteile der Kaminöfen. Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{41x}, FC_{51x} und FC₈₁ von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1

Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 –

Typ FC_{41x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)

Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschacht und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{51x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC₈₁

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über dichte Leitungen vom Freien oder über einen Luftschacht eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten müssen den jeweiligen Baumuster, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den Prüfberichten in der Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Tabelle 2: Übersicht der Prüfberichte

Bezeichnung	Prüfbericht	Prüfstelle
Feuerstätten gemäß Tabelle 1 mit Nennwärmeleistung 5 kW	FK 40 15 338 BZ	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH
Feuerstätten gemäß Tabelle 1 mit Nennwärmeleistung 8 kW	FK 40 14 333 BZ	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind Stahlkonstruktionen mit äußeren Verkleidungen aus keramischen Ofenkacheln, Speckstein, Edelstahl und Naturstein. Die Feuerräume sind dicht gegenüber den Aufstellräumen durch eine selbstschließende Tür mit Sichtscheibe verschlossen.

Die Feuerräume sind seitlich und hinten jeweils mit Schamotte, Vermiculite und/oder Spezialkeramik ausgekleidet. Im oberen Bereich befinden sich Umlenkungen aus Schaumkeramik sowie Schamotte/Vermiculite. Die Feuerraumböden bestehen aus Guss mit Rüttelrosten aus Gusseisen. Darunter ist der Aschekasten angeordnet; er ist über eine separate Klappe zugänglich (integrierte Verriegelung). Auf der Rückseite der Feuerstätten ist jeweils ein Strahlschutzblech angeordnet.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 125 mm befindet sich unterhalb der Brennkammer bzw. auf der Rückseite der Feuerstätten.

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätten und wird als Primär-, Sekundär- und Tertiärluft dem Brennraum zugeführt. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft tritt durch Öffnungen oberhalb der Feuerraumtür ein und wirkt als Scheibenspülluft. Die Tertiärluft tritt über Löcher in der Rückwand ein. Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über Einhandstellhebel unterhalb des Aschekastens. Für die verschiedenen Brennstoffe (Holz und Kohle) sind unterschiedliche Luftstellungen vorgesehen, d. h. dieser wird auch zur Brennstoffwahl verwendet.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist jeweils auf der Ober- oder der Rückseite der Feuerstätten angebracht.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,09 Vol.-% bzw. 900 ppm bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das

Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an die Abgasanlage und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12237³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein. Flexible Rohrleitungen müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und dürfen keine unzulässigen Verformungen aufweisen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkmäßig in den Herstellwerken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätten zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss seitlich und nach hinten 20 cm betragen. Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung und im Strahlungsbereich einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom von $11,5 \text{ m}^3/\text{h}$ (5 kW) und $10 \text{ m}^3/\text{h}$ (8 kW) im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperreinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätten sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit und somit im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass

durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten folgende Werte:

	Scheitholz	Braunkohle	Anthrazit
Nennwärmeleistung (NW):	5 kW / 8kW	5 kW / 8 kW	5 kW / 8 kW
Abgasmassestrom bez. auf NW	3,6 g/s / 4,2 g/s	5,2 g/s / 4,6 g/s	2,5 g/s / 4,1 g/s
Abgastemperatur:	289 °C / 261 °C	271 °C / 329 °C	326 °C / 323 °C
Notwendiger Förderdruck:	12 Pa	12 Pa	12 Pa

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ bzw. DIN EN 13384-2⁶ zu führen. Für die Mehrfachbelegung sind die im Gutachten FK 40 15 338 BZ der Feuerstättenprüfstelle Kahl ermittelten Werte, anstatt der in der v. g. Norm im Anhang 3 aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die jeweilige Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes Scheitholz, Braunkohlenbriketts oder Anthrazit verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

- 5 DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015 Ausgabe:2015-06
- 6 DIN EN 13384-2 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015 Ausgabe:2015-06

+Oben: Verlängerung oberhalb des Basiskorpusses Hark 44-5.1 GT ECOplus RUA

+Unten: Verlängerung unterhalb des Basiskorpusses Hark 44-5.1 GT ECOplus RUA

HO 1: OK Rauchsammler bis OK Korpus

HO 2: OK Feuerraumtür bis OK Korpus

HU 1: UK Bodenblech bis UK Korpus

HU 2: UK Feuerraumtür bis UK Korpus

EXT: UK Korpus bis Mitte externer Verbrennungsluftanschluß

RRA: UK Korpus bis Mitte hinterer Rauchrohranschluß

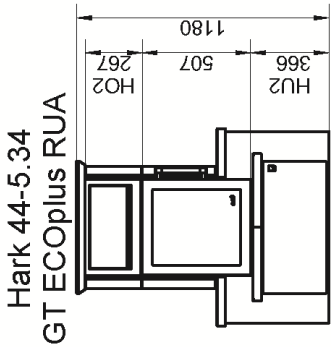
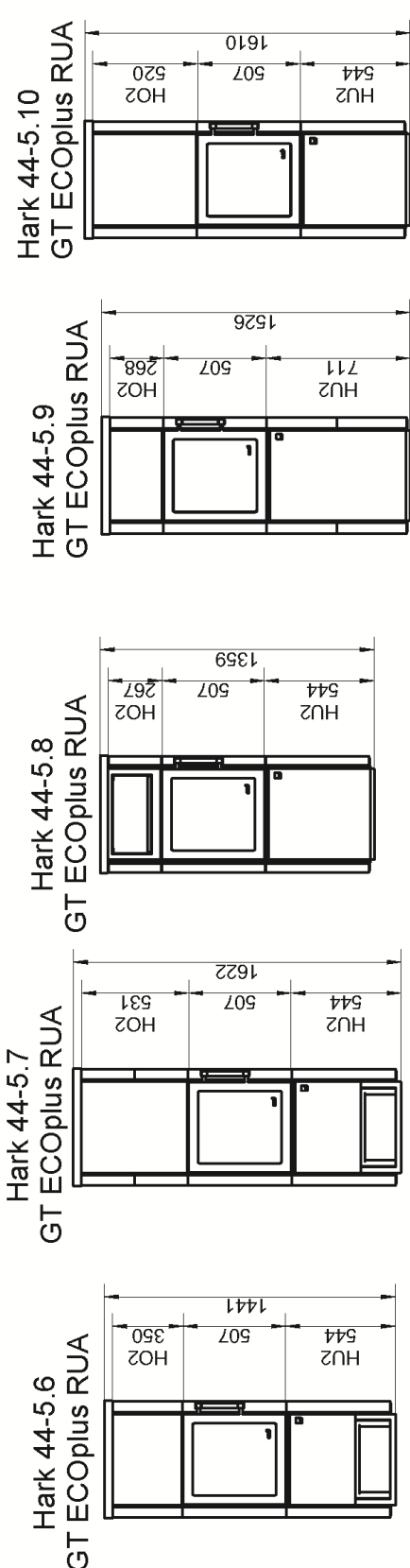
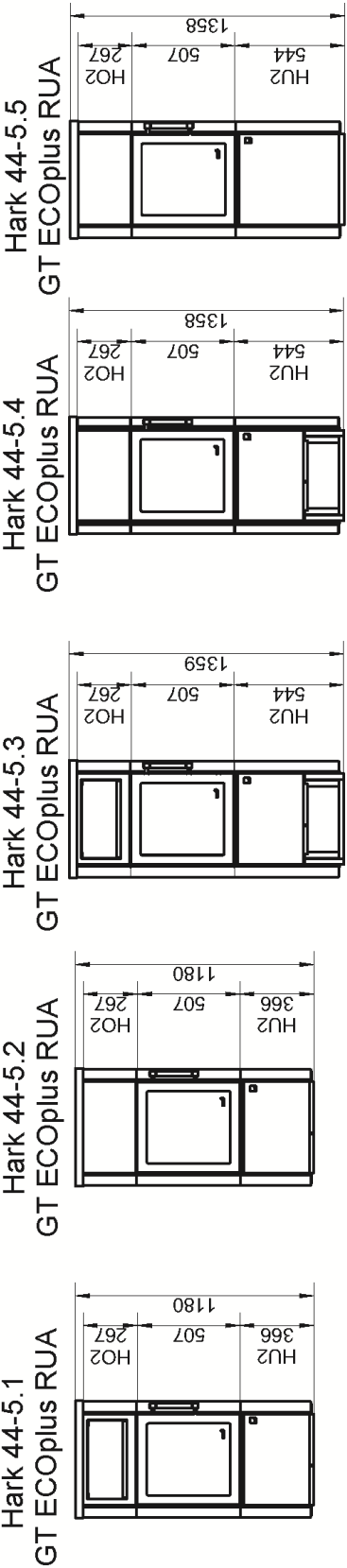
Maßtabelle

GT ECO Plus RUA	+ Oben	HO 1	HO 2	+ Unten	HU 1	HU 2	EXT	RRA
Hark 44-5.1	0	20	267	0	20	366	120	1025
Hark 44-5.2	0	20	267	0	20	366	120	1025
Hark 44-5.3	0	20	267	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.4	0	20	267	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.5	0	20	267	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.6	83	103	350	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.7	263	283	530	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.8	0	20	267	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.9	0	20	267	347	368	711	467	1372
Hark 44-5.10	252	272	520	178	198	544	298	1203
Hark 44-5.34	0	20	267	0	20	366	120	1025

Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

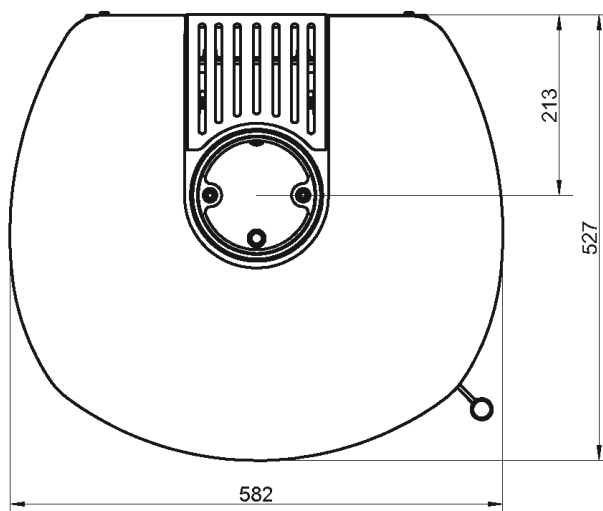
Maßtabelle

Anlage 1

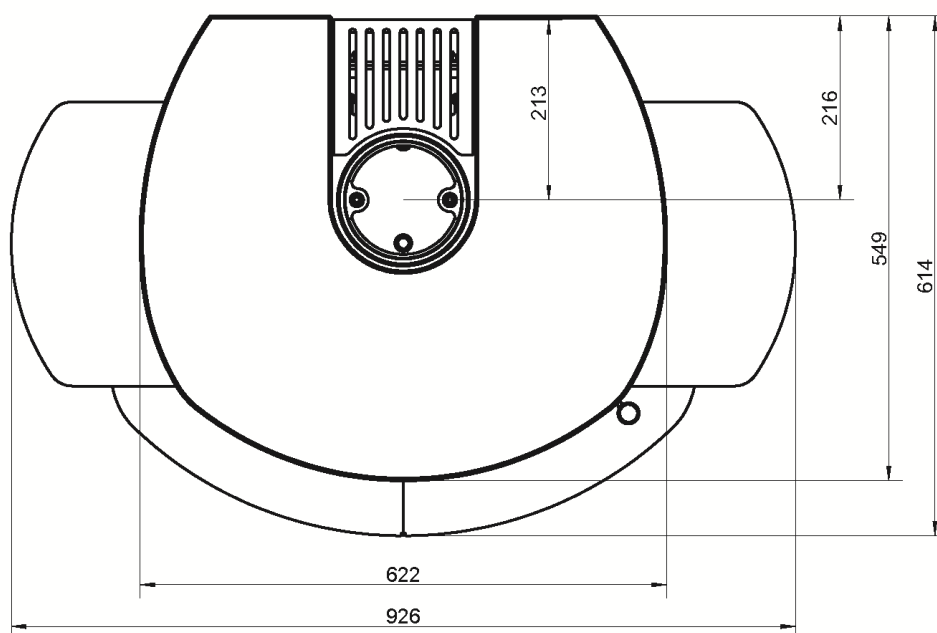


Verwendete Bauteile des Bauteils → Hark 44-5.1 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.2 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.3 GT ECOplus RUA → Hark 44-5.4 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.5 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.6 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.7 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.8 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.9 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.10 GT ECOplus RUA / Hark 44-5.34 GT ECOplus RUA										Materialien von Bauteil bzw. Baugruppe		Materialgruppe Baugruppe mit mehreren Werkstoffen (Material)		Materialstab (1.15), (1.10), (1.20)		Gewicht			
Allgemeintoleranz: Diese Zeichnung ist unidimensional gezeichnet. Sie darf nicht für ein Bauteil oder eine Baugruppe verwendet werden. Maßangaben sind in mm anzugeben. Maßangaben ohne Einheitszeichen sind in mm anzunehmen. Maßangaben mit Einheitszeichen sind in der Einheit mm anzugeben. Maßangaben mit Einheitszeichen sind in der Einheit mm anzugeben.										Angelegt: 02.01.2017		Name: Schlaifmann		Datum: 02.01.2017		Blatt: 2 von 9		DIN A3	
C: Modelle Hark										02.01.17		Sch		B: Neue CAD-Dat		14.07.15		Kol	
A: Modelle entra										16.06.15		Kol		Rev: Änderungen		Datum		Name	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	
Hark 44-5.34										02.01.17		Sch		Hark 44-5.34		02.01.17		Sch	

Hark 44-5.1, 44-5.2, 44-5.3, 44-5.4, 44-5.5, 44-5.6, 44-5.7, 44-5.8, 44-5.9, 44-5.10
GT ECOplus RUA



Hark 44-5.34
GT ECOplus RUA

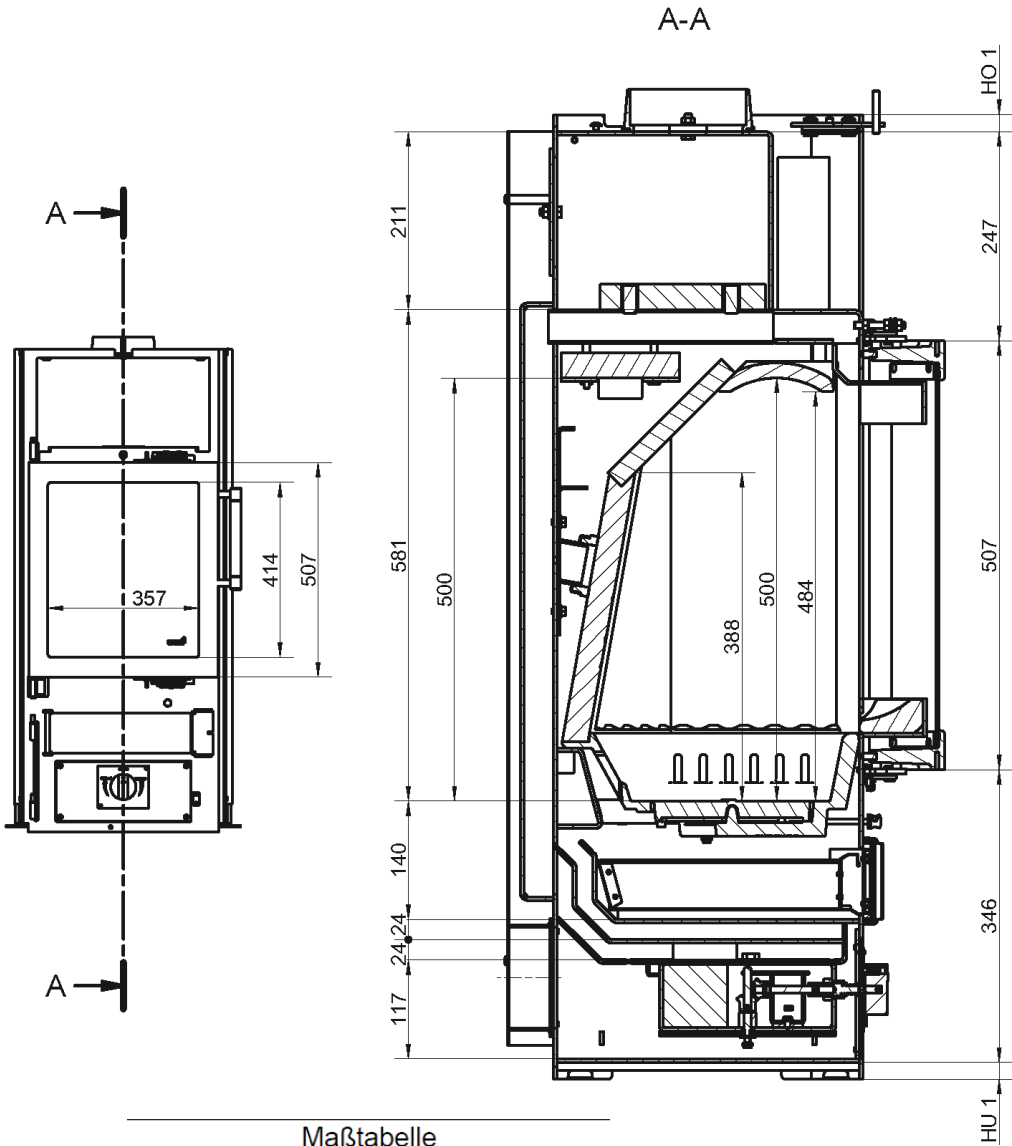


Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Draufsichten

Anlage 3

Alle Varianten



Maßtabelle		
GT ECOplus RUA	HO 1	HU 1
Hark 44-5.1	20	20
Hark 44-5.2	20	20
Hark 44-5.3	20	198
Hark 44-5.4	20	198
Hark 44-5.5	20	198
Hark 44-5.6	103	198
Hark 44-5.7	283	198
Hark 44-5.8	20	198
Hark 44-5.9	20	368
Hark 44-5.10	272	198
Hark 44-5.34	20	20

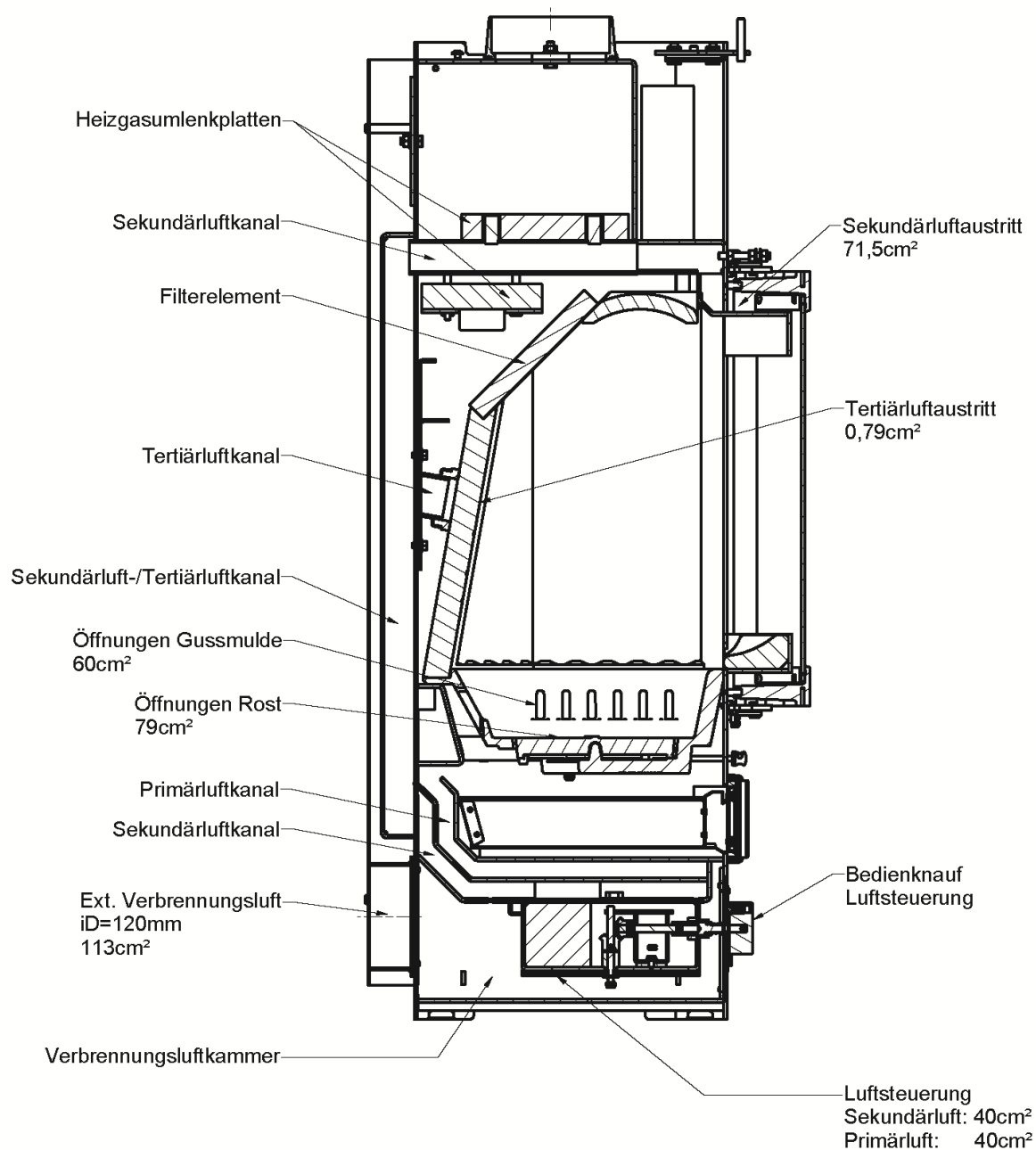
Raumlufunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Seitenschnitt Maße

Anlage 4

Alle Varianten

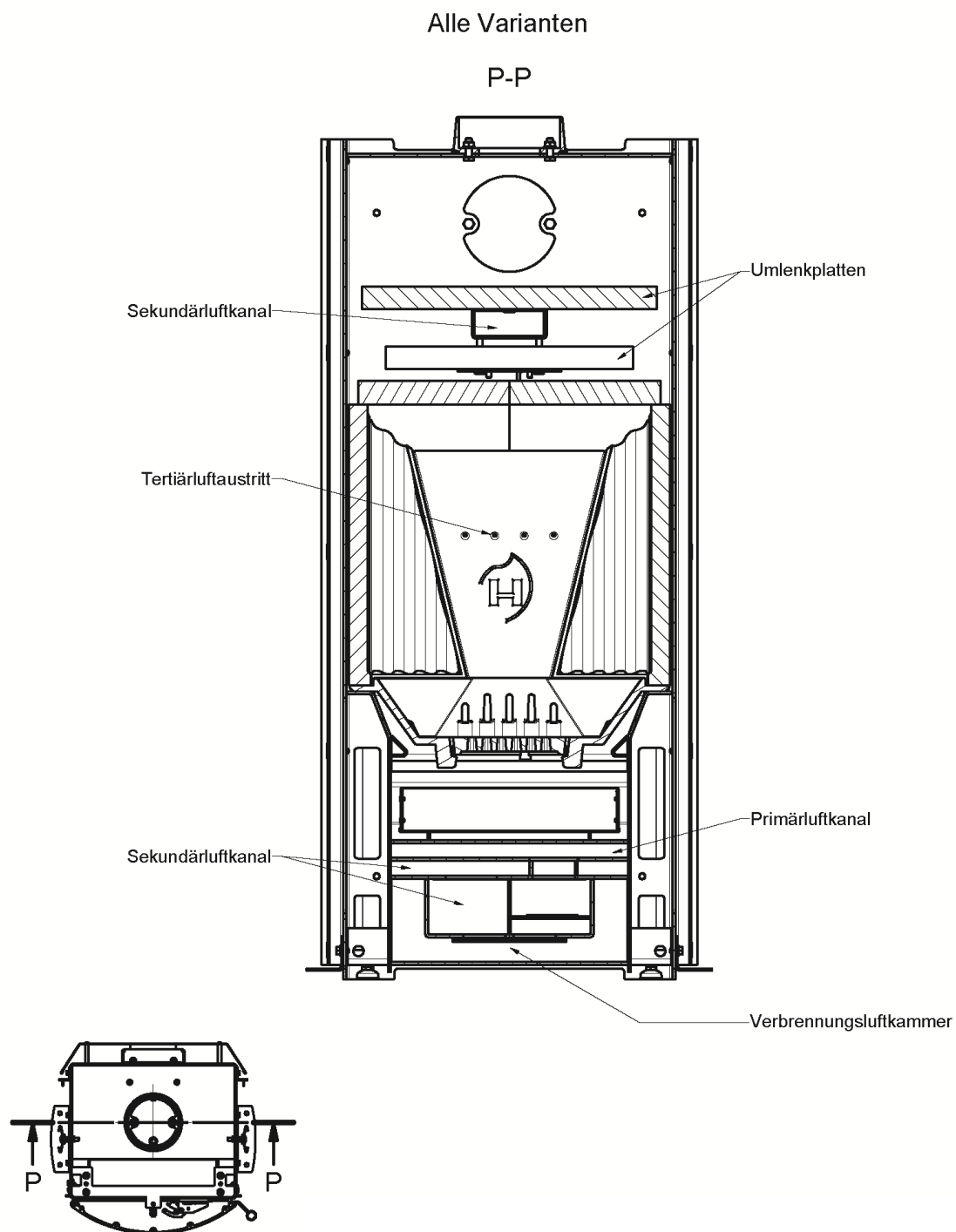
A-A



Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Seitenschnitt Legende

Anlage 5



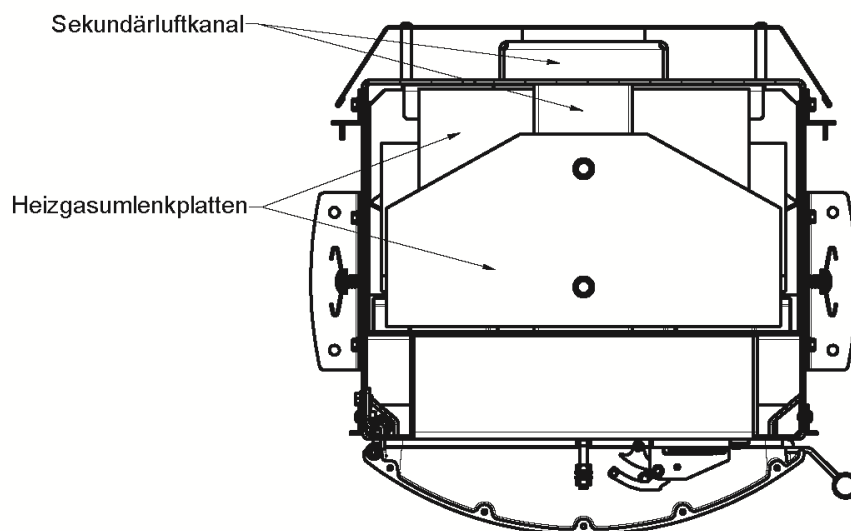
Raumlufunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Schnitt

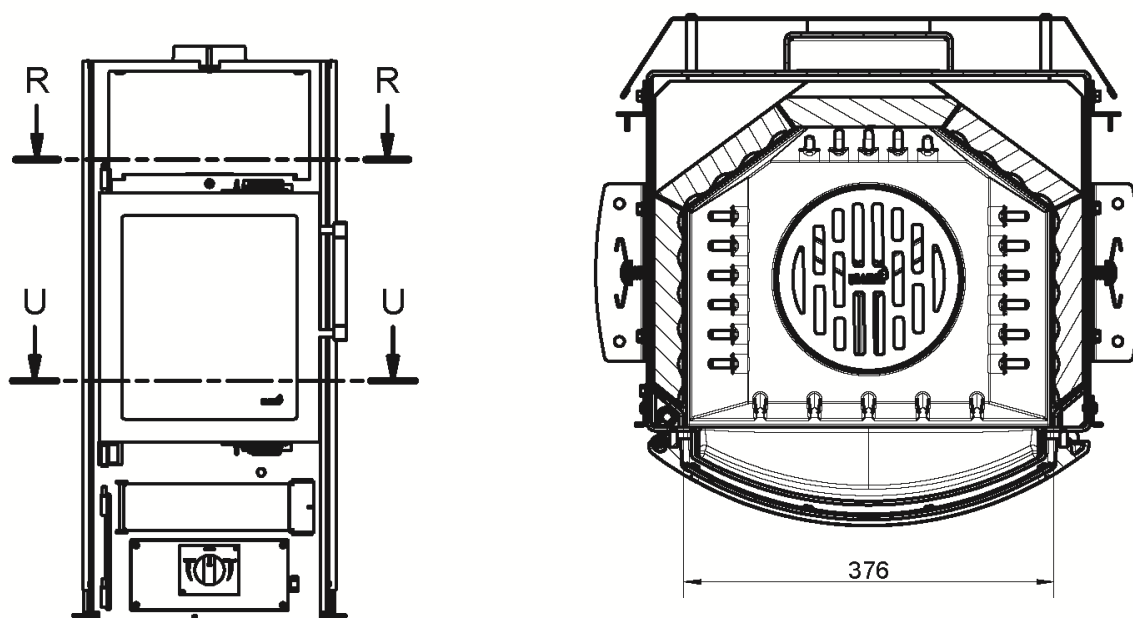
Anlage 6

Alle Varianten

R-R (1 : 5)



U-U (1 : 5)

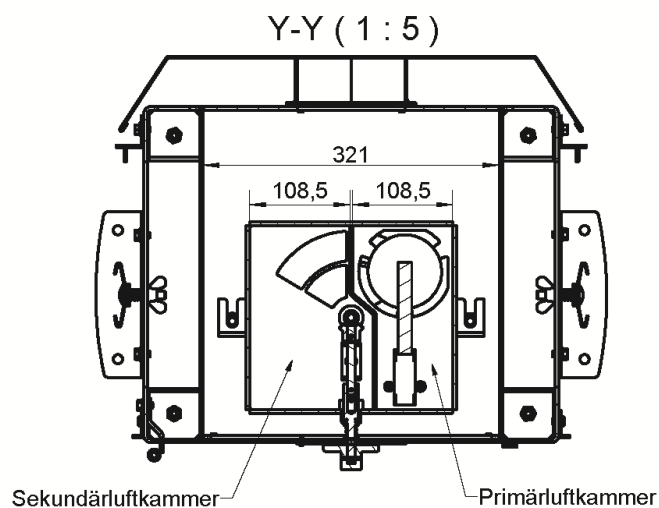
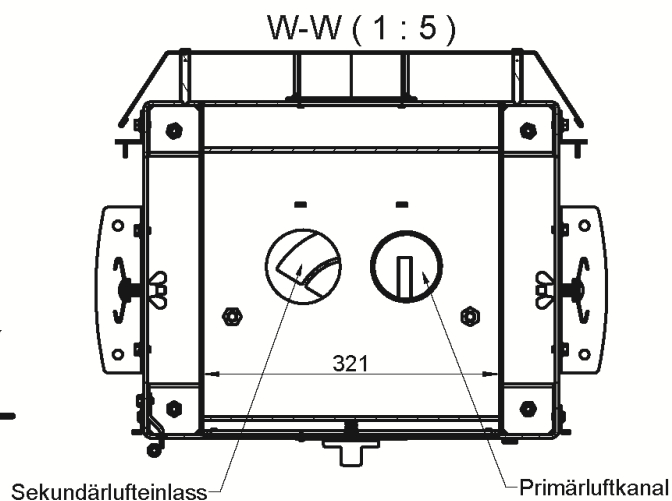
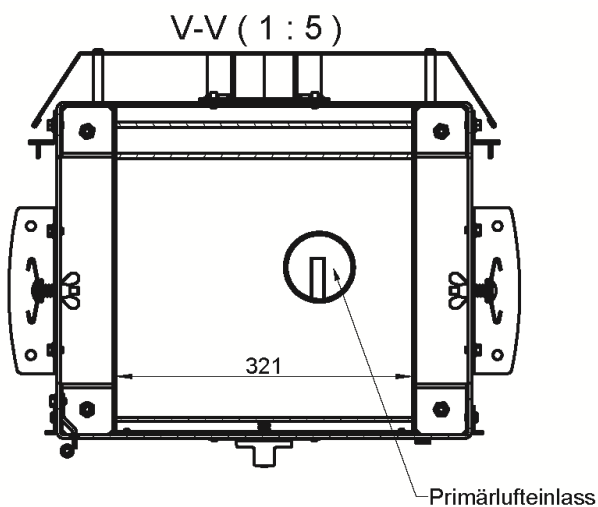
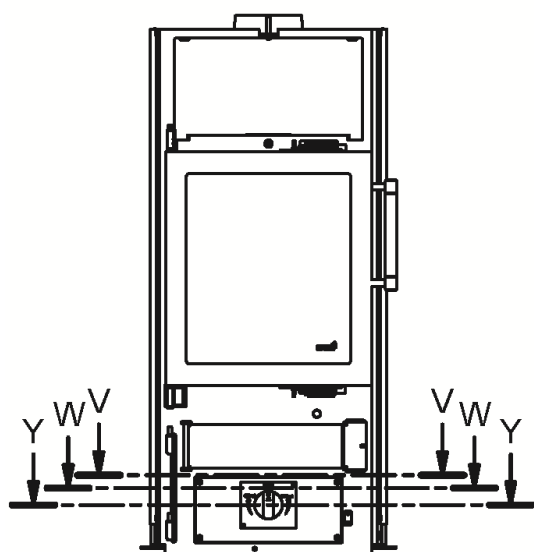


Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Querschnitte Brennkammer

Anlage 7

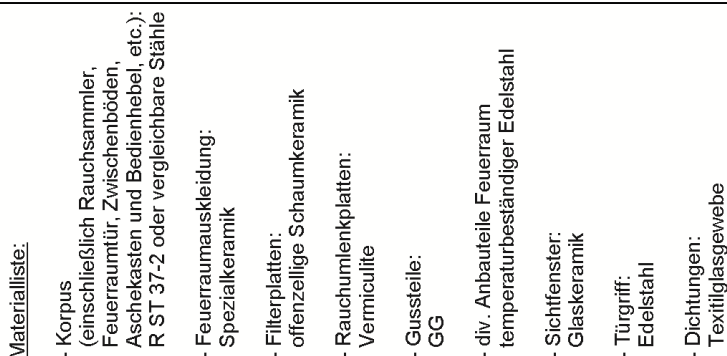
Alle Varianten



Raumluftunabhängige Kaminöfen der Serie "Hark 44-5.1 ECOplus" mit
Nennwärmeleistung von 5 kW oder 8 kW

Querschnitte Sockel

Anlage 8

[illegible]

Übersicht und Werkstoffe

Anlage 9